

Beschwerdemechanismus ROVEMA GmbH

**Verfahrensordnung für
hinweisgebende Personen**

Präambel

Die Erwartungen an die Achtung und Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten sind Bestandteil der Rovema¹ Prinzipien für eine lebenswerte Zukunft. Sie richten sich an alle Unternehmen der Gruppe und an die Mitarbeitenden. Darüber hinaus erwartet unser Unternehmen von allen Lieferanten entlang der Lieferkette, dass sie sich an diese Grundsätze halten und die Anforderungen erfüllen, die in unserem [Rovema Business Partner Code of Ethics](#) festgelegt sind.

Wir respektieren und befolgen alle geltenden Gesetze, Vorschriften, unsere internen Richtlinien und Leitlinien. Wir stellen sicher, dass wir alle relevanten Gesetze und Vorschriften vor Aufnahme einer Geschäftstätigkeit verstehen, ihre Grundsätze einhalten und durch unser Handeln sicherstellen, dass wir nicht versehentlich gegen diese Gesetze verstoßen. So steht es in unserem [Rovema Code of Ethics](#).

Einheitliche Prozesse und eine professionelle Bearbeitung von Hinweisen und Beschwerden durch interne Personen mit Expertise sind die Basis für ein transparentes Beschwerdeverfahren. Das hier beschriebene Beschwerdeverfahren unterstützt Rovema, mögliche Verstöße gegen menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten frühzeitig zu erkennen und erforderliche Gegenmaßnahmen einzuleiten, um diesen abzuwehren.

Die wichtigsten Informationen zum Beschwerdeverfahren sind nachfolgend dargestellt.

1. Für welche Hinweise und Beschwerden kann das Verfahren genutzt werden?

Es können Hinweise zu menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken und Hinweise zu Verstößen gegen menschenrechtliche oder umweltbezogene Sorgfaltspflichten gemeldet werden. Die Hinweise oder Beschwerden können den eigenen Geschäftsbereich von Rovema, die Lieferkette aber auch weitere Geschäftspartner von Rovema betreffen.

Zu den menschenrechtlichen und umweltbezogenen Schutzpositionen zählen unter anderem (nicht abschließend):

- Wahrung der Menschenwürde,
- Ablehnung von Kinderarbeit,
- Ablehnung von Zwangsarbeit,
- Menschenwürdige Behandlung, Antidiskriminierung und Diversität,
- Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz,
- Vereinigungsrecht und Recht zu Kollektivverhandlungen,
- Faire Arbeitsbedingungen und Entlohnung,
- Chancengleichheit bei der beruflichen Entwicklung,
- Schutz von Boden, Wasser, Luft, Artenvielfalt und Kulturgütern,
- Verringerung der Umweltverschmutzung und Ressourcenschonung,
- Sicherer Umgang mit Gefahrenstoffen,
- Verantwortungsvoller Umgang mit Abwasser und Feststoffabfällen,

¹ Rovema wird nachfolgend synonym für Rovema GmbH verwendet.

- Prävention und Notfallvorsorge.

2. Wer kann das Beschwerdeverfahren nutzen?

Jede Person kann Hinweise oder Beschwerden abgeben, die menschrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder Verstöße gegen menschenrechtliche oder umweltbezogene Sorgfaltspflichten beobachtet oder wahrnimmt. Die Person muss nicht persönlich betroffen sein. Sowohl Rovema-interne als auch -externe Personen können Hinweise abgeben.

Rovema ermutigt ausdrücklich alle Mitarbeitenden und Auszubildenden, Praktikant*innen und Werkstudent*innen, Hinweise abzugeben – und auch Mitarbeitende bei Rovemas unmittelbaren und mittelbaren Lieferanten und Geschäftspartnern.

Der hinweisgebenden Person entstehen keine Kosten bei der Nutzung des Beschwerdeverfahrens.

3. Wie wird die hinweisgebende Person geschützt?

Rovema toleriert keinerlei Druck, Zwang oder Repressalien gegen hinweisgebende Personen und Mittler, aber auch alle anderen Personen, die dazu beitragen, regelkonformes Verhalten zu fördern. Jede hinweisgebende Person, die nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Informationen meldet, genießt Schutz vor Repressalien jedweder Art, die sich – wenn auch lediglich mittelbar – auf den Hinweis oder die Beschwerde zurückführen lassen, soweit dies für Rovema rechtlich möglich ist.

Die Identität der hinweisgebenden Person bzw. alle Informationen, die einen Rückschluss auf deren Identität zulassen (bspw. Alter, Geschlecht, etc.), wird stets vertraulich behandelt und zu keinem Zeitpunkt weitergegeben, es sei denn, dass die Informationen aufgrund von gesetzlichen Regelungen preisgegeben werden müssen (bspw. in Zusammenhang mit einem Ermittlungs- bzw. Strafverfahren). Weiterhin werden alle eingehenden Hinweise oder Beschwerden und die hierin enthaltenen Informationen vertraulich behandelt. Rovema hält zu jedem Zeitpunkt den Kreis der Personen, die umfassende Kenntnisse in Bezug auf die vertraulichen Informationen und Zugang zu diesen erhalten, so klein wie möglich.

Auf Wunsch kann die hinweisgebende Person ihren Hinweis auch anonym abgeben. Rovema wird in diesem Fall keinerlei Maßnahmen ergreifen, um die Identität der hinweisgebenden Person zu ermitteln. Sollte aufgrund des Inhalts des Hinweises ein Rückschluss auf die Identität der hinweisgebenden Person möglich sein, wird Rovema diese Erkenntnis vertraulich behandeln.

Die Grundsätze der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes werden eingehalten. Hinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten sind in unseren [Datenschutzhinweise zum Rovema-Hinweissystem](#) zusammengestellt.

4. Über welche Kontaktmöglichkeiten können Hinweise und Beschwerden abgegeben werden?

Rovema hat verschiedene interne und externe Kanäle für die Einreichung von Beschwerden, Informationen oder Hinweisen.

4.1. SpeakUp®-Portal

Das [SpeakUp-Portal](#), Rovemas elektronisches, mehrsprachiges Hinweissystem, steht allen hinweisgebenden Personen zur Verfügung. Hinweise und Beschwerden können rund um die Uhr und anonym abgegeben werden. Über ein Postfach ist die Kommunikation mit der meldenden Person auch anonym möglich.

4.2. Postalisch

Hinweise und Beschwerden können auch postalisch oder per interner Hauspost an Rovema-Compliance abgegeben werden:

Rovema GmbH
Compliance
Industriestr. 1
35463 Fernwald

oder per E-Mail an: compliance@rovema.de.

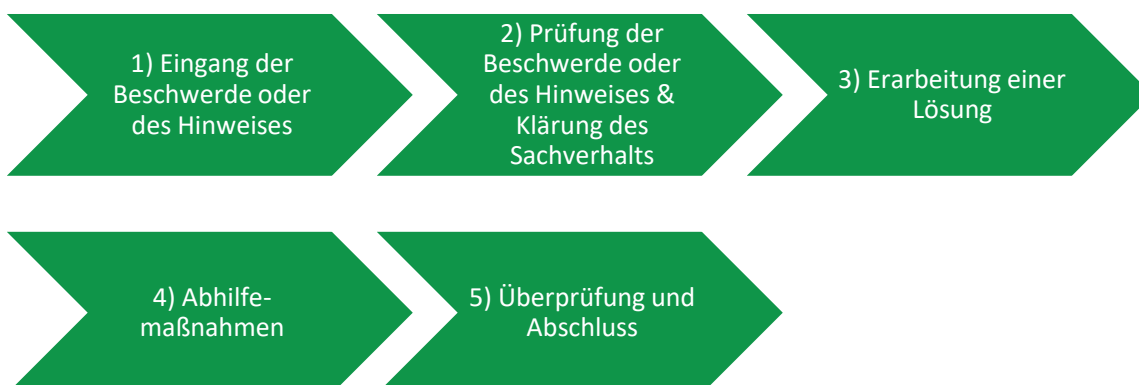
4.3. Persönlich

Wenn ein persönliches Treffen gewünscht ist, kann vorab ein Termin über compliance@rovema.de vereinbart werden. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass ein Rovema-Compliance Beauftragter für ein persönliches Treffen verfügbar ist.

4.4. Rovema Mitarbeitende

Rovema-Mitarbeitende können sich jederzeit an mehrere Kontaktpersonen wenden, wenn Sie sich unsicher sind oder ein Problem melden möchten. Eine Übersicht aller (auch anonymen) Meldemöglichkeiten sind im Rovema Intranet aufrufbar, einschließlich der jeweiligen Kontakt- und Zugangsdaten.

5. Wie läuft das Beschwerdeverfahren ab?



5.1. Eingang der Beschwerde oder des Hinweises

Der Empfang wird gegenüber der hinweisgebenden Person bestätigt und dokumentiert.

5.2. Prüfung der Beschwerde oder des Hinweises und Klärung des Sachverhalts

Die Beschwerde oder der Hinweis werden durch die internen Rovema-Compliance-Experten geprüft. Die genannten Mitarbeitenden handeln unparteiisch. Sie üben diese Tätigkeit geschult und weisungsfrei aus.

Ist der Hinweis oder die Beschwerde plausibel und ist ein Anfangsverdacht für den Verdacht potenzieller menschrechtlicher oder umweltbezogener Risiken oder Verstöße gegen Menschenrechte oder Umweltaspekte, folgt eine angemessene Untersuchung des Falls, das weitere Verfahren und die Zuständigkeiten werden festgelegt.

Ist die Begründung nicht hinreichend, wird Kontakt – soweit dies möglich ist – zur hinweisgebenden Person aufgenommen, damit gegebenenfalls ergänzende Hinweise durch die hinweisgebende Person übermittelt werden können.

Führen die ergänzenden Informationen nicht zu einem besseren Verständnis, wird das Verfahren eingestellt und die Beteiligten werden informiert. Im Falle einer Ablehnung erhält die hinweisgebende Person eine Begründung.

Wenn der gemeldete Sachverhalt nicht in den Anwendungsbereich des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes fällt, bekommt die hinweisgebende Person ebenfalls eine Information.

5.3. Erarbeitung einer Lösung

Im Austausch mit der hinweisgebenden Person wird aufbauend auf der Sachverhaltsaufklärung ein Vorschlag zur Abhilfe erarbeitet. Gegebenenfalls werden auch Vereinbarungen zur Wiedergutmachung getroffen.

5.4. Abhilfemaßnahmen

Die vereinbarten Abhilfemaßnahmen werden umgesetzt und nachverfolgt.

5.5. Überprüfung und Abschluss

Zum Abschluss des Falles wird ein zusammenfassender Bericht mit Ergebnissen zur Untersuchung des Falles erstellt. Die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahme(n) wird weiter nachverfolgt und der Schutz der hinweisgebenden Person vor Repressalien nach Möglichkeit im Auge behalten.

Soweit erforderlich und möglich wird auch zu diesem Zeitpunkt Kontakt zur hinweisgebenden Person gehalten.

6. Wirksamkeitsprüfung

Die Wirksamkeit des Verfahrens wird jährlich und anlassbezogen überprüft. Bei Bedarf werden Anpassungen des Verfahrens oder der Abhilfemaßnahmen vorgenommen, die ergriffen worden sind.